



- 1 -

H A U S O R D N U N G

für die Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt

§ 1

Zur Durchführung dieser Hausordnung steht dem Bürgermeister der Stadt Bad Bramstedt als örtliche Ordnungsbehörde das Weisungsrecht zu.

§ 2

- (1) Personen, die in die Schlichtwohnungen der Stadt Bad Bramstedt eingewiesen wurden, unterliegen den Bestimmungen dieser Hausordnung. Sie haben Anordnungen, die zur Durchführung der Hausordnung ergehen, zu befolgen.
- (2) Das Zusammenleben in den Schlichtwohnungen erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß er andere Mitbewohner nicht gefährdet oder belästigt sowie im Eigentum anderer stehende Sachen nicht beschädigt.
- (3) Eine gewerbliche Nutzung der Schlichtwohnungen ist nicht zulässig.

§ 3

- (1) Die Unterkunftsräume sowie die darin von der Stadt aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sachschäden jeder Art sind unverzüglich dem Ordnungsamt zu melden.
- (2) Jeder Benutzer haftet für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

§ 4

- (1) Die Bewohner haben für Sauberkeit in der ihnen zugewiesenen Unterkunft sowie den Abstellräumen zu sorgen. Das Auftreten von Ungeziefer ist dem Ordnungsamt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Das Unterkunftsgelände ist stets von allen Gegenständen frei zu halten. Es darf nicht durch Abfall-Lagerung jeglicher Art verunreinigt werden.



- 2 -

- (3) Zur Müllbeseitigung sind die auf dem Grundstück abgestellten Müllgefäße bzw. Container zu verwenden.
- (4) Die Entnahme von Wasser ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und zum Zwecke der Unterkunftsreinigung gestattet.
- (5) Für die Beseitigung der Abwässer sind die Sanitäreinrichtungen zu benutzen.
- (6) Die Benutzer haben die zu den Eingängen führenden Zuwegungen sauber und im Winter von Schnee und Eis frei zu halten und mit abstumpfenden Stoffen abzustreuen.

§ 5

- (1) Musikanlagen und Fernsehapparate sind so zu betreiben, daß die Nachbarschaft und die Mitbewohner nicht in ihrer Ruhe gestört werden.
- (2) Ruhestörender Lärm hat in den Unterkünften und auf dem Unterkunftsgelände zu unterbleiben.

§ 6

- (1) Bauliche Veränderungen, Änderungen an den Versorgungseinrichtungen oder das Anbringen sowie Aufstellen zusätzlicher Geräte oder Vorrichtungen am oder im Gebäude sind nicht gestattet. Ferner ist nicht gestattet, Lauben, Buden, Ställe oder andere bauliche Anlagen auf dem Grundstück Dahlkamp 25, 25 f, 25 g, 25 h, 25 i, zu errichten.
- (2) Es dürfen nur den VDE-Vorschriften entsprechende Elektrogeräte verwendet werden.
- (3) Das Aufstellen von Hochantennen, Schildern und ähnlichen Einrichtungen auf dem Grundstück ist nur mit Zustimmung der Stadt gestattet.

§ 7

Haustiere dürfen in den Schlichtwohnungen nur mit Zustimmung des Ordnungsamtes gehalten werden.



- 3 -

§ 8

Soweit es zur Durchführung dieser Hausordnung notwendig ist, sind Bedienstete der Stadt Bad Bramstedt berechtigt, sämtliche Räume zu betreten.

§ 9

Die Einweisung in eine Schlichtwohnung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) der Grund der Einweisung entfällt,
- b) eine anderweitige Unterbringung aus wichtigem Grund geboten ist,
- c) der Benutzer durch sein Verhalten dazu Anlaß gibt.

§ 10

Diese Hausordnung tritt am 01.03.1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.08.1961 aufgehoben.

Bad Bramstedt, den 20. Februar 1991

**Stadt Bad Bramstedt
Der Magistrat**

**(Gandecke)
Bürgermeister**